

sowie für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Schiedsstelle anhängig sind, die Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung weiter gelten.

(2) Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV) vom 22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222) wird mit der Maßgabe aufgehoben, dass § 1 Abs. 1 KHZV für Investitionen aufgrund der Investitionsprogramme einschließlich desjenigen für das Jahr 2005 weiter gilt.

§ 14

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des § 18a Abs. 4 KHG,
- b) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 35 KHGG NRW.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2008 S. 642

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.“
3. In § 8 wird die Angabe „im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII“ gestrichen und durch die Wörter „der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2008 S. 644

216

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.“

232

Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Änderung der Landesbauordnung

Die **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)** vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen.“